




Fördergelder

Steuerlicher Abzug

| | Fördergelder | Privatvermögen | Geschäftsvermögen |
|---|---|--|--|
|  <p>Kanton St. Gallen</p> | <p>Keine Fördergelder für Neubauten</p> | <p>Bei Grundstücken des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind (Art. 44 Abs. 2 StG).</p> <p>Die steuerliche Abzugsfähigkeit im Bund richtet sich nach Art. 32 Abs. 2 DBG und den darauf aufbauenden Verordnungen (Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer vom 24.8.1992 [SR 642.116] und Verordnung über die Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24.8.1992 [SR 642.116.1]).</p> <p>Zu den Unterhaltskosten zählen gemäss Art. 28 StV die Auslagen für die Instandhaltung, Instandstellung und Ersatzbeschaffung, die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften sowie die Betriebskosten bei Eigengebrauch oder Vermietung und Verpachtung.</p> <p>Die abzugsfähigen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sind in StB 44 Nr. 5 detailliert umschrieben.</p> | <p>Abzugsfähig ist geschäftsmässig begründeter Aufwand. Nicht geschäftsmässig begründet sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1 StG).</p> |